

## Wahlausschreibung

Die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Hochschule, der Fachbereichsräte, der Mitglieder der Gremien der Studierendenschaft (AStA und Studierendenräte) und die Nachwahl der studentischen Ersatzmitglieder des Senats (Amtszeit bis 31.03.2010) sowie die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin finden am

**Mittwoch, dem 15., und Donnerstag, dem 16. Dezember 2010**

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr für folgende Bereiche an folgenden Standorten statt:

- 1. Friedrich-Ebert-Straße 4, 1. Obergeschoss  
für Mitglieder und Angehörigen**
  - des Fachbereichs Informationswissenschaften und
  - des Fachbereichs Sozialwesen
  
- 2. Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa  
für die Mitglieder und Angehörigen**
  - des Fachbereichs Architektur und Städtebau,
  - des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
  - des Fachbereichs Design,
  - der Hochschulbibliothek und
  - der Verwaltung.

### I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000.
2. Vorläufige Wahlordnung (vorl. WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999, geändert am 14.06.2006.
3. Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet in der Vollversammlung der Studierenden am 28.04.2003, geändert am 26.11.2008.
4. Vom Senat am 07.07.2010 beschlossenes Übergangsverfahren zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.

Je ein Exemplar der vorläufigen WO, der GO und des Beschlusses des Senats liegen in der Abteilung Akademische Angelegenheiten, Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 0.21

zur Einsichtnahme während der Dienststunden (9.00 bis 15.00 Uhr) aus oder können auf den Internetseiten bzw. Intranetseiten der Hochschule eingesehen werden: <http://www.fh-potsdam.de/abk1.html> und [http://intranet.fh-potsdam.de/fhp\\_struktur/aa\\_ib/dokumente/senat/a\\_unterlagen121/121\\_GBA.pdfwww.aaa.com](http://intranet.fh-potsdam.de/fhp_struktur/aa_ib/dokumente/senat/a_unterlagen121/121_GBA.pdfwww.aaa.com).

Die Satzung der Studierendenschaft kann auf den Internetseiten des AstA nachgelesen werden: <http://asta.fh-potsdam.de/ueber-den-asta/satzung/>

## II. Gegenstand und Art der Wahl

### ● **Wahlen zum Senat**

Gemäß § 21 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam sind in den Senat zu wählen: zwei Studentinnen oder Studenten

### ● **Nachwahl zum Senat, Amtszeit bis 31.03.2011**

Gemäß § 19 Abs. 4 der vorl. Wahlordnung sind in den Senat zu wählen: Ersatzmitglieder für die studentischen Mitglieder

### ● **Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam sind in jeden Fachbereichsrat zu wählen: zwei Studentinnen oder Studenten

### ● **Wahlen zum Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AstA)**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHP sind je **zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den fünf Fachbereichen** in dieses Gremium zu wählen.

### ● **Wahlen zu den Studierendenräten der Fachbereiche (StuRa)**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FHP wählen die einzelnen Fachbereiche ihre Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Studierendenrat. Gemäß § 7 Abs. 2 beträgt die Stärke der Studierendenräte mindestens drei, maximal zehn Studierende.

### ● **Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin**

Entsprechend des vom Senat am 07.07.2010 beschlossenen Übergangsverfahrens zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sind auf Vorschlag des erweiterten Gleichstellungsrates eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zu wählen.

## III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### ● **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam

Wahlberechtigt für die Wahl der Studierendenschaft in ihre Gremien sind alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Grundordnung sind Mitglieder und Angehörige der FHP

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

#### ● **Wählbarkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 der vorläufigen WO sind nur wählbar:

- für die Gremien der Studierendenschaft:  
die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten
- für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin: die vom erweiterten Gleichstellungsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (vorläufige WO § 5, Abs. 1).

Studentinnen und Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs für alle Gremien der Hochschule wahlberechtigt und wählbar (vorläufige WO § 5 Abs. 2).

## **IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Studentinnen und Studenten,
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Wählerverzeichnis liegt ab

**Mittwoch, dem 01. Dezember 2010, für zwei Wochen**

in der Abteilung Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Raum 0.21, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand

**am Dienstag, dem 14. Dezember 2010, um 15.00 Uhr**

abgeschlossen. Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

## V. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

## VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der Zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

**Dienstag, den 30. November 2010, 15.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahlen in der Abteilung **Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Raum 0.21** während der Dienstzeit (9.00 bis 15.00 Uhr) einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in der Abteilung **Akademische Angelegenheiten, in den Dekanaten** und **beim AStA** erhältlich.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr,
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemester und Matrikel-Nummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag **durch eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen. Ein Vorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

Es wird hervorgehoben:

**Jeder Wahlvorschlag für die Wahl sollte so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, dass bei Ausfall einer Mandatsinhaberin bzw. eines Mandatsinhabers genügend Nachrückerinnen / Nachrücker zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.**

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Absatz 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens fünf**, in der Gruppe der Studierenden von **mindestens zehn** Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gilt gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12, Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

## VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

**Mittwoch, dem 01. Dezember 2010.**

## VIII. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

**Bis Donnerstag, den 25. November 2010**, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

**Dienstag, dem 07. Dezember 2010.**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie/er den Stimmzettel ei-

genständig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15, Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 5). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

## **IX. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17, Abs. 1) findet am

**Donnerstag, dem 16. Dezember 2010, ab 15.00 Uhr,**

in der Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa statt  
Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend am

**Freitag, dem 17. Dezember 2010,**

auf den Internetseiten der Fachhochschule sowie über Aushang in der Friedrich-Ebert-Straße 4 und der Pappelallee veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine  
Vorsitzende des zentralen Wahlvorstandes

## Anlage: Zeitplan Gremienwahlen an der FH Potsdam WS 2010/11

Datum	Frist	Wahlvorgang	Vorl. WO
Jeweils 15 Uhr			
08.11.	mind. 35 KT vor Wahl	Bekanntmachung	§ 9 Abs. 2
25.11.	spät. am 20. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 15 Abs. 1
30.11.	mind. 21 KT nach Bekanntmachung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1
01.12.	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 3
01.12.	2 Wochen	Auslage Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 2
06.12.	5 KT	Widerspruch	§ 13 Abs. 4
07.12.	8 KT vor Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 15 Abs. 1
15./16.12 .		Stimmabgabe/Urnenwahl	§ 16
16.12.		Eingang Briefwahlunterlagen beim Wahlvorstand	§ 15 Abs. 4
16.12. ab 15 Uhr		Auszählung der Stimmen, Feststellung Wahlergebnis	§ 17
17.12.		Bekanntgabe vorläufiges Wahlergebnis	
22.12.	5 KT	Wahlanfechtung	§ 18 Abs. 1
06.01.		Bekanntgabe Wahlergebnis	